

§ 4

Die Räte für Sozialversicherung in den Kreisen setzen sich zusammen aus:

dem vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestellten Kreisvorsitzenden,

dem Vorsitzenden der Kreis-Beschwerdekommision,

dem Kreisgeschäftsführer der Sozialversicherung,

je einem Beauftragten der im Gebiet jeweils wichtigsten Industriegewerkschaften und Gewerkschaften,

und in vorwiegend ländlichen Kreisen

einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft).

§ 5

Die Räte für Sozialversicherung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen werden aus dem Kreise der Bevollmächtigten für Sozialversicherung gewählt und bestehen aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

§ 6

Die Kommissionen für Sozialversicherung in allen übrigen Betrieben werden aus dem Kreise der Bevollmächtigten für Sozialversicherung gewählt und bestehen aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

§ 7

Die Zusammensetzung der Beschwerdekommision richtet sich nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsordnung.

§ 8

Gesetzlicher Vertreter der Sozialversicherung ist der Zentralrat der Sozialversicherung. Er ist bei seiner Tätigkeit an die Weisungen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gebunden.

II. Aufgaben der Sozialversicherungsorgane

§ 9

Der Zentralrat der Sozialversicherung hat folgende Aufgaben:

1. Sicherung der Selbstverwaltung der Werk-tätigen in den Betrieben nach den in der Verordnung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung (GBl. S. 325) festgelegten Grundsätzen.
2. Durchführung der Sozialversicherung nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsordnung.
3. Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Organe und der Verwaltung der Sozialversicherung.
4. Zweckgebundene Verwendung der Mittel der Sozialversicherung und Aufstellung des Haushaltsplans, Vorlage des Haushaltsplans zur Bestätigung an den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

5. Mitarbeit bei der Gesetzgebung zur Sozialversicherung.

6. Bestätigung der Rechnungsergebnisse und Beschlußfassung über den Geschäftsbericht.

7. Beschlußfassung über Struktur- und Stellenpläne.

8. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden, der der Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bedarf.

9. Bestellung der leitenden Angestellten der Zentralverwaltung sowie der Landes- und Kreisgeschäftsführer und ihrer Stellvertreter nach Vorschlägen der Räte der Länder und Kreise.

§ 10

Die Räte für Sozialversicherung in den Ländern haben folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse und Weisungen des Zentralrates der Sozialversicherung.

2. Anleitung der Räte für Sozialversicherung in den Kreisen.

3. Anleitung und Kontrolle der Landesgeschäftsstellen.

4. Regelung der Personalangelegenheiten nach Maßgabe des Struktur- und Stellenplans.

5. Prüfung der Rechnungsergebnisse und Bericht-erstattung über die Tätigkeit der Landesge-schäftsstelle an den Zentralrat.

6. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden, der der Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bedarf.

§ 11

Die Räte für Sozialversicherung in den Kreisen haben folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse und Weisungen des Zentralrates der Sozialversicherung und der Räte für Sozialversicherung der Länder.

2. Anleitung der Räte und Kommissionen in den Betrieben über Aufgaben der Sozialversicherung.

3. Anleitung und Kontrolle der Kreisgeschäftsstellen.

4. Regelung der Personalangelegenheiten nach Maßgabe des Struktur- und Stellenplans.

5. Prüfung der Rechnungsergebnisse und Bericht-erstattung über die Tätigkeit der Kreis-geschäftsstelle an den Rat für Sozialversiche-rung des Landes.

6. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden, der durch den Landesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu bestäti-gen ist.